

Luzern, 1. März 2023

Spezifische Förderbedingungen thermische Solaranlage

1. Gefördert werden Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden
2. Kollektoranlagen, die zur Erfüllung des Energiegesetzes im Rahmen eines Neubaus installiert werden, sind nicht förderfähig.
3. Mindestgrösse für die Ausrichtung von Förderbeiträgen ist mindestens 2 kW installierte, thermische Kollektor-Nennleistung. Erweiterungen werden ab einer zusätzlich installierten Mindestleistung von 2 kW installierter, thermischer Kollektor-Nennleistung gefördert.
4. Förderberechtigt sind nur Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
5. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma vorliegen.
6. Förderberechtigt sind nur Anlagen mit aktiver Anlagenüberwachung gemäss Punkt 9
7. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
8. Der Förderbeitrag wird nach Aufschaltung auf das Webportal und Funktion der Anlage ausbezahlt.
9. Anforderungen an die aktive Anlagenüberwachung
 - Die Anlagenüberwachung muss auf einem Webportal aufgeschaltet sein, auf dem der Kunde oder der Installateur den Ertrag der Anlage sehen können.
 - Auf dem Webportal werden der aktuelle Ertrag der Anlage und mindestens Monats- und Jahresstatistiken angezeigt.
 - Wenn auf der Anlage ein Fehler auftritt, wird der Kunde und der Installateur automatisch informiert (z.B: per E-Mail).
10. Die aktive Anlagenüberwachung wird gefördert bei einer
 - Neuanlagen auf bestehenden Gebäude oder Neubau,
 - Anlagenerweiterungen,
 - Ersatz bestehender Solarkollektoranlagen
 - Nachrüstung einer bestehenden Anlage